

**„Bitte barrierefrei!“**

Dieser Aufruf gilt jedenfalls nicht für die Titel deutscher Gesetze. Ab dem 28.06.2025 tritt nunmehr das sog. „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ in Kraft. Dieses soll im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen gewährleisten, um Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Landwirtschaftsbetriebe, die einen Onlineshop für landwirtschaftliche Produkte o. ä. betreiben, fallen in seinen Anwendungsbereich. Das Gesetz wird flankiert durch eine dazu erlassene Verordnung. Beide sehen für die Unternehmen zahlreiche Informations- und Aufklärungspflichten vor. Der Onlineshop muss u. a. so gestaltet werden, dass mehr als ein sensorischer Kanal zur Verfügung steht, d. h. neben Schrift muss es beispielsweise eine Vorlesefunktion geben. Die Texte müssen in Schriftgröße und Kontrast zudem gut lesbar sein. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss u. a. darüber aufgeklärt werden, wie der Onlineshop die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen Bußgelder und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen mit zusätzlichen Kosten. Für die Behörden und Mitbewerber ist es ein Leichtes, den Onlineshop auf die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen. Daher sollten die betroffenen Betriebe ihre Onlineshops vor dem 28.06.2025 auf Gesetzeskonformität prüfen lassen.

Ausnahmen bestehen für Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben.

Nehls  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
BTR Rechtsanwälte

